

Familie, zu unterscheiden. Jede menschliche Gesellschaft besteht aus einem Zweckes willen und wird durch diesen Zweck in ihrem Wesen bestimmt; sie soll dem Menschen irgend ein Gut erreichen helfen, dessen er bedarf, und das er aus sich allein nicht zu erreichen vermag. Diejenige Gesellschaft nun kann eine vollkommene heißen, welche bezweckt, daß der Mensch ausreichend mit allem versehen sei, dessen er zu seinem Leben auf Erden bedarf. Eine solche Gesellschaft ist aber der Staat, den man mit Aristoteles (Polit. 3, 9) auch eine Gemeinschaft von Familien und Gemeinden zum Zweck des glücklichen und tugendhaften Lebens nennen kann.

1. Der Ursprung des Staates ist nach dem Gesagten nicht in einer freien Vereinbarung der Menschen zu suchen, wie Grotius, Pufendorf und besonders Th. Hobbes und J. J. Rousseau annehmen, sondern in den Neigungen und Bedürfnissen der menschlichen Natur. Schon die unlängbare Thatsache, daß wir immer und überall die Menschen staatlich organisiert antreffen, mag diese Organisation auch noch so unvollkommen sein, widerlegt die Ansicht, der Staat sei ein Erzeugniß menschlicher Willkür. Der Mensch ist ein ζῷον φύσει πολιτικόν, ein von Natur aus auf den Staat hingeeordnetes Sinnenwesen, wie ihn Aristoteles genannt. Er ist von sich aus ein äußerst hilfloses Wesen, das nur den geringsten Theil dessen, was ihm nöthig ist, sich selbst zu verschaffen vermag; andererseits hat er den Drang und die unbegrenzte Fähigkeit, sich zu vervollkommen. In diesem Ungenügen der menschlichen Natur liegt die Wurzel jeder menschlichen Gesellschaftsbildung, und jede Gesellschaft bezweckt in irgend einer Beziehung diesem Ungenügen abzuhelpen. Die erste und notwendigste Gesellschaft, welche dieser Wurzel entspringt, ist die Familie, die dem Menschen das Dasein gibt und schon bis zu einem gewissen Grade für seine Bedürfnisse zu sorgen vermag. Aber sie genügt nicht. Naturnotwendig vereinigen sich die Familien zu größeren Gemeinwesen, zunächst zu Gemeinden, endlich zu vollkommenern Staaten, in denen der Mensch alles zu seinem Leben Erforderliche findet. Die Gesellschaftsbildung fängt also vom Einfachern und Unvollkommenern an und schreitet zu immer zusammengefügterem Gemeinwesen fort. Im Staate, der die anderen Gesellschaften (Familie und Gemeinde) voraussetzt und in sich aufnimmt, kommt diese Bildung zum Abschluß. Er ist in der natürlichen Ordnung die vollkommenste Gemeinschaft, muß also auch den vollkommensten Zweck haben, und dieser kann kein anderer sein, als dem Ungenügen des Menschen allseitig abzuhelpen, soweit die Unvollkommenheit alles Menschlichen zuläßt.

2. Da der Staat dem Menschengeschlechte notwendig und mithin vom Schöpfer der Natur gewollt ist, so folgt, daß auch die Staatsgewalt, an sich betrachtet, unmittelbar von Gott stammt. Wenn Gott den Staat wollte, so mußte er auch

alles wollen, was zum Staate notwendig ist. Dazu gehört aber die Staatsgewalt, d. h. das Recht, die Glieder des Staates zur Mitwirkung an Gesamtwohle zu verpflichten. Wo viele Menschen gemeinsam einem Ziele zustreben, wird immer eine große Verschiedenheit der Ansichten über die Mittel und Wege zum Ziele vorhanden sein. Es muß also jemand da sein, der berechtigt ist, allen denselben Verhaltensmaßregeln vorzuschreiben, damit auf diese Weise ein geordnetes, einheitliches Zusammenwirken zu Stande komme. Außerdem muß jemand das Recht haben, Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, diejenigen, welche die Andern in ihren Gütern und Rechten nicht achten, in die Schranken zu weisen, die entstehenden Streitigkeiten auctoritativ zu schlichten, dasjenige vorzunehmen, was für die Gesamtheit notwendig ist und ohne seine Fürsorge nicht geschehen würde. Man begegnet deshalb auch immer und überall bei allen, selbst den rohesten Völkern, irgend einer allgemein anerkannten höchsten Auctorität und wenn ein Streit um diese Auctorität nicht so betrifft er nie die Auctorität selbst, sondern nur den Besitz derselben. Das Nähere über die Staatsgewalt und die durch Vertheilung der Staatsgewalt auf verschiedene Träger entstehenden Staatsformen s. in d. betr. Art.

3. Zweck des Staates ist die gemeinsame öffentliche Wohlfahrt. Der Staat soll alle Güter beschaffen, die jedem seiner Glieder notwendig oder nützlich sind, aber von den einzelnen Individuen und Familien nicht genügend erreicht werden können. Das ergibt sich aus dem, was über den Ursprung des Staates gesagt wurde. Der Staat der immer und überall zur Staatenbildung ist, ist das Ergänzungsbedürfniß der Familien und Gemeinden; denselben abzuhelpen ist also auch die Aufgabe und der Zweck des Staates. Man kann auch sagen, Zweck des Staates sei, die Bedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit alle Glieder des Staates ihr wahres irdisches Glück erreichen können. Er soll ihnen, soweit es geschehen kann, und zwar allen, die Möglichkeiten dieses Glückes darbieten. Der Inbegriff dieser Bedingungen bildet das öffentliche Wohl im Unterschiede zum Privatwohl. Letzteres besteht in Besitze alles dessen, was der Mensch in seiner Lebensstellung vernünftigerweise bedarf; dazu gehören nicht nur die zur Erhaltung des Lebens erforderlichen äußeren Güter, sondern auch die inneren Güter des Leibes und der Seele, ganz besonders sittliche Tugenden, ohne die wahres Glück nicht bestehen kann. Diese Privatwohlfahrt soll der Staat nicht direct selbst besorgen, das ist jedermanns eigenste Aufgabe; wohl aber soll er alles, was viel als möglich Allen Gelegenheit gebietet, zu ihr wahres irdisches Wohl durch freie Selbstthätigkeit zu erreichen. Dieses Ziel muß der Staat in allen seinen Gesetzen und Einrichtungen beständig im Auge haben. Er ist nicht da für einige Reize